

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

Die Bank für Wohnungswirtschaft stellt über die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH den gesetzlich verankerten Einlagensicherungsauftrag dar. Detaillierte Informationen sind unter www.edb-bank.de frei abrufbar. Die wesentlichen Details dieser Veröffentlichung hieraus haben wir nachfolgend für Sie dargestellt:

Die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH

Die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) – Kontaktdaten: Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH, Burgstraße 28, 10178 Berlin, GERMANY, Telefon: +49 30 59 00 11 960, E-Mail: info@edb-banken.de - ist die gesetzliche Entschädigungseinrichtung für die Einlagenkreditinstitute in privater Rechtsform. Die EdB ist eine hundertprozentige Tochter des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. Ihr sind mit Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen vom 24. August 1998 aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAEG) die Aufgaben und Befugnisse einer Entschädigungseinrichtung für die in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EAEG genannten privatrechtlichen Institute zugewiesen worden. Die Entschädigungseinrichtung hat die Aufgabe, im Entschädigungsfall die Gläubiger eines ihr zugeordneten Instituts für nicht zurückgezahlte Einlagen oder für nicht erfüllte Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu entschädigen. Die hierfür erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der zugeordneten Institute aufgebracht. Sie bilden ein unselbständiges Sondervermögen des Bundes, das von der EdB verwaltet wird.

Die EdB nimmt als beliebene Unternehmerin eine öffentlich-rechtliche Aufgabe wahr. Sie unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der EdB ist das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes und anderer Gesetze vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1528). Mit dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz sind die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 135/5 vom 31. Mai 1994, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/14/EG (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 68/3 vom 13. März 2009), und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über die Systeme für die Entschädigung der Anleger (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 84/22 vom 26. März 1997) umgesetzt worden. Hiermit ist ein europaweit einheitliches System für die Entschädigung von Einlegern und Anlegern geschaffen worden.

Schutzumfang

Der Schutzzumfang ist in § 4 und § 5 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAEG) geregelt. Die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) schützt:

- 1) Einlagen bis zu einer Höhe von 100.000 Euro (Summe aller Anlagen je Person) sowie
- 2) 90 % der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften, maximal den Gegenwert von 20.000 Euro.

Der Einlagenschutz schließt neben sämtlichen Einlagenarten - im Wesentlichen Sicht-, Termin- und Spareinlagen - auch auf den Namen lautende Sparbriefe ein. Verbindlichkeiten, über die eine Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, werden dagegen nicht geschützt.

Der Entschädigungsanspruch besteht nicht, wenn die Einlagen nicht auf Euro oder die Währung eines EU-Mitgliedstaates lauten.

Spezieller Schutzzumfang bei Wohnungseigentümergeinschaften

Gemäß § 7 Abs. 5 Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) ist der jeweilige Anteil der Wohnungseigentümern, bei Konten, die auf den Namen einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern (WEG) geführt werden, bis zur gesetzlichen Obergrenze geschützt. Der Entschädigungsanspruch wird somit – anteilige auf Grundlage der Miteigentumsanteile – für jeden einzelnen Wohnungseigentümer und unter Berücksichtigung etwaiger weiterer, gegebenenfalls geschützter Einlagen des Wohnungseigentümers ermittelt. Haben einzelne Wohnungseigentümer bereits eine Entschädigung ihrer individuellen geschützten Einlage erhalten, wird dieser Sachverhalt bei der Ermittlung des Gesamtentschädigungsanspruchs der WEG zu berücksichtigen sein und der Entschädigungsbetrag der WEG ist unter Umständen entsprechend zu kappen. Im Entschädigungsfall wird der Vertreter der WEG über den Eintritt des Entschädigungsfalls unterrichtet. Der jeweilige Entschädigungsanspruch ist von der Entschädigungseinrichtung innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Entschädigungsfalls zu erfüllen. Innerhalb dieses Zeitraums hat die Entschädigungseinrichtung die für die Einleger Entschädigung erforderlichen Informationen von dem Vertreter der WEG anzufordern, zu prüfen und den Entschädigungsbetrag zu erheben sowie daraufhin den ermittelten Entschädigungsbetrag an die WEG zu leisten.